

FAQs zu Berufungsverfahren gem § 98 UG 2002

Welche Arten von Berufungsverfahren gibt es?

Das reguläre Berufungsverfahren wird in [§ 98 UG 2002](#) geregelt. Der Senat ist daran insofern maßgeblich beteiligt, als er die Berufungskommission - eine weisungsfreie Senatskommission - wie auch die Gutachter/innen einsetzt sowie die Richtlinien für das Verfahren der Berufungskommission erlässt. An den abgekürzten Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs 1, 3 und 5 UG ist der Senat dagegen gar nicht beteiligt, an denjenigen gemäß § 99 Abs 4 und § 99a UG nur insofern, als deren Verfahren in Satzungsteilen geregelt sind, die durch den Senat auf Antrag des Rektorats erlassen werden.

Welche Rechtsvorschriften sind bei der Durchführung des Berufungsverfahrens zu beachten?

Rechtlich verbindliche Vorschriften für das Berufungsverfahren sind das [UG](#), [der Satzungsteil Bestimmungen über Berufungsverfahren gemäß § 98 Abs. 2 und 6 UG, gemäß § 99 Abs. 4 UG und gemäß 99a UG](#)“, [der Frauenförderungsplan der Universität Innsbruck](#), [die Richtlinien des Senats zu Berufungsverfahren](#) sowie [die Geschäftsordnung des Senats](#).

Welche Größe haben Berufungskommissionen?

Die Größe der Berufungskommissionen ist je nach Fakultät unterschiedlich:

13 Mitglieder (7:3:2:1):

- Betriebswirtschaft
- Biologie
- Chemie und Pharmazie
- Geo- und Atmosphärenwissenschaften
- LehrerInnenbildung
- Mathematik, Informatik und Physik
- Soziale und Politische Wissenschaften
- Volkswirtschaft und Statistik
- Katholisch-Theologischen Fakultät
- Philosophisch-Historischen Fakultät und
- Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät

11 Mitglieder (6:3:1:1):

- Architektur
- Bildungswissenschaften
- Rechtswissenschaftlichen Fakultät

9 Mitglieder (5:2:1:1)

- Psychologie und Sportwissenschaft
- Technische Wissenschaften

Wer sind die Universitätsprofessoren/innen „des Fachbereichs“, die die professoralen Kommissionsmitglieder sowie die Gutachter/innen vorschlagen?

Nachdem die Freigabe der Stelle erfolgt ist, legen die Vertreter/innen der Universitätsprofessoren/innen im Senat den Fachbereich nach Anhörung der Universitätsprofessoren/innen der von der fachlichen Widmung der zu besetzenden Stelle betroffenen Fakultät fest. Dem Fachbereich gehören alle Universitätsprofessoren/innen an, die ein Fach vertreten, das der fachlichen Widmung der zu besetzenden Stelle entspricht oder mit dieser verwandt ist.

Wer gehört den „Universitätsprofessoren/innen“ in der Berufungskommission an?

Dieser Personengruppe gehören alle (aktiven) Universitätsprofessoren/innen gemäß § 97 UG 2002 an, dh alle Universitätsprofessoren/innen gemäß § 98, § 99 Abs 1, 3 und 4 sowie § 99a UG, aber auch Assoziierte Professoren/innen gem § 99 Abs 5 (sofern die ab 2015 geschlossene Qualifikationsvereinbarung erfüllt wurde). Im Ausnahmefall - sofern nicht ausreichend Personen dieser Personengruppe verfügbar sind, was zu begründen ist - können auch habilitierte Leiter/innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (z.B. Institutsleiter/innen oder Dekane/innen), die keine Universitätsprofessoren/innen sind, als „professorale“ Mitglieder bestellt werden.

Dürfen Personen als „außerordentliche Kommissionsmitglieder“ kooptiert werden?

Nein. Es ist nur zulässig, weitere Personen als „Auskunftspersonen“ ohne Stimmrecht zur Sitzung zu laden, wenn deren besondere Expertise erforderlich ist.

Gilt für die Berufungskommissionen gem § 98 UG eine Frauenquote?

Ja. Demnach haben der Berufungskommission mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Die Kontrolle dieser Quote obliegt dem AKG, der auch prüft, ob bei Vorliegen einer sachlichen Begründung - da keine fachlich geeigneten Frauen zur Verfügung stehen - von der Erfüllung der Frauenquote abgesehen werden kann.

Wer konstituiert die Berufungskommission?

Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist zu Beginn der Funktionsperiode von der oder dem an Lebensjahren ältesten der Berufungskommission angehörenden Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor einzuberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Danach übernimmt der oder die gewählte Vorsitzende den Vorsitz und ist der oder die stellvertretende Vorsitzende zu wählen (auch die Wahl eines oder einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ist bei Bedarf zulässig).

Was ist, wenn ein Kommissionsmitglied bzw ein Gutachter/in ausscheidet?

In diesem Fall rückt ein Ersatzmitglied bzw ein Ersatzgutachter/in nach. Sofern keine Ersatzmitglieder oder Ersatzgutachter/innen zur Verfügung stehen, muss dies dem Senat gemeldet werden, damit eine Nachnominierung durchgeführt werden kann.

Was gilt, wenn ein Kommissionsmitglied für eine Sitzung verhindert ist oder die Sitzung früher verlässt?

Sind Ersatzmitglieder bestellt, werden die Mitglieder bei Verhinderung von ihrem Ersatzmitglied vertreten. Ist ein Ersatzmitglied nicht bestellt oder verhindert, kann die Stimme für jeweils eine Sitzung einem Mitglied, das dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen werden. Tritt die Verhinderung während der Sitzung auf, kann die Stimme für die restliche Sitzung einem Mitglied, das dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen werden.

Wie viele Gutachter/innen sowie Ersatzgutachter/innen dürfen bestellt werden, und wer darf bestellt werden?

Es sind drei Gutachter/innen, darunter mindestens zwei externe, sowie mindestens eine Ersatzgutachterin oder ein Ersatzgutachter zu bestellen. Die Rektorin oder der Rektor kann eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Zu (Ersatz-)Gutachter/innen dürfen nur Personen bestellt werden, die für das Fach, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, oder zumindest für ein mit diesem verwandtes Fach habilitiert sind oder eine gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen. Im Fall der einer Habilitation gleichzuhaltenden Qualifikation ist kurz zu begründen, worin diese besteht. Es können auch Privatdozenten/innen der Universität Innsbruck sowie - bei entsprechender Qualifikation - im Ruhestand befindliche oder emeritierte Angehörige der Universität Innsbruck zu Gutachtern/innen bestellt werden, sie gelten jedoch nicht als extern.

Was ist unter der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds oder einer Gutachterin/eines Gutachters zu verstehen?

Eine Befangenheit von Kommissionsmitgliedern oder von Gutachtern/innen liegt nur vor, wenn einer der Gründe des § 7 AVG gegeben ist: Bezogen auf ein Berufungsverfahren, kann dies der Fall sein, wenn man selbst oder Angehörige sich beworben haben oder wenn „sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind“, die „volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen“. Nach der Rechtsprechung liegt Letzteres vor, wenn eine Befangenheit mit Grund befürchtet werden muss - auch wenn der Entscheidungsträger tatsächlich unbefangen sein sollte - oder wenn bei objektiver Betrachtung auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte. Für die Beurteilung, ob Befangenheit vorliegt, ist maßgebend, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Entscheidungsträgers zu zweifeln. Der Vorwurf einer Befangenheit hat stets konkrete Umstände aufzuzeigen, die die Objektivität in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist. Der bloße Umstand, dass sich eine Person des eigenen Instituts bewirbt oder eine gemeinsame Publikation verfasst wurde, ist per se noch kein Grund für Befangenheit, es können aber - nachzuweisende - Umstände hinzutreten, die eine Befangenheit verursachen könnten.

Was hat im Fall einer Befangenheit eines Kommissionsmitglieds zu geschehen?

Ein Mitglied, bei dem einer der in § 7 AVG genannten Befangenheitsgründe vorliegt, darf seine Stimme nicht abgeben und hat den Sitzungssaal zu verlassen. Eine Stimmübertragung ist zulässig. Ein Befangenheitsgrund ist der oder dem Vorsitzenden sofort anzulegen. Gegebenenfalls ist ein als befangen zu betrachtendes Mitglied von der oder dem Vorsitzenden auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Im Zweifelsfall trifft das Kollegialorgan eine Feststellung über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes durch Beschluss.

Gilt eine Geheimhaltungspflicht für Mitglieder der Berufungskommission?

Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies aus den Gründen des Art. 22a Abs. 2 B-VG (BGBI. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBI. I Nr. 89/2024) erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere sind Informationen geheim zu halten, soweit und solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung der Entscheidung der Berufungskommission oder im überwiegenden berechtigten Interesse einer Person erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen. Davon unabhängig ist im Hinblick auf personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber der Datenschutz zu beachten.

Die oder der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder der Berufungskommission zur Geheimhaltung hinzuweisen

Ist ein Sondervotum seitens überstimmter Kommissionsmitglieder zulässig?

Ja. Ein Sondervotum muss sofort nach der Abstimmung angemeldet und begründet werden. Die Begründung ist zumindest stichwortartig im Protokoll festzuhalten. Eine schriftliche Ausfertigung muss innerhalb von sechs Werktagen nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einlangen.

Sind ein Kriterienkatalog, ein Zwischen- oder Schlussbericht zu erstellen?

Nein.

Was ist unter „Präsentationen“ zu verstehen?

Die Präsentationen bestehen jedenfalls aus einem öffentlichen Vortrag sowie - nur wenn die Berufungskommission dies wünscht - einem zusätzlichen öffentlichen Lehrvortrag. Darüber hinaus sind nicht-öffentliche Hearings vor der Berufungskommission abzuhalten.

Dürfen Personen, die sich nicht bewarben, nachträglich einbezogen werden?

Ja, bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachter/innen, entweder durch die Berufungskommission oder durch die Rektorin oder den Rektor.

Dürfen Bewerber/innen vor Übermittlung an die Gutachter/innen durch die Berufungskommission kategorial gereiht werden?

Die Berufungskommission darf, wenn sie möchte, den an die Gutachter/innen übermittelten Bewerbungen eine vorläufige Reihung beifügen, in der sie alle Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich erfüllen, in Kategorie A (sehr gut geeignete Bewerbungen), Kategorie B (gut geeignete Bewerbungen) und Kategorie C (weniger gut geeignete Bewerbungen) einteilt. Die Gutachter/innen sind jedoch an diese Reihung nicht gebunden.

Darf ein Besetzungsvorschlag weniger als drei Personen umfassen?

Ja, dies muss aber besonders begründet werden.

Darf ein Besetzungsvorschlag mehr als drei Personen umfassen?

Nur im Falle, dass eine oder mehr Personen ex aequo gereiht wird oder werden, mehr als 3 Plätze dürfen aber keinesfalls vergeben werden.

Darf ein Besetzungsvorschlag ex aequo-Reihungen enthalten?

Ja, dies ist auf allen drei Plätzen des Besetzungsvorschlags möglich.

Sind die Personen auf einem Besetzungsvorschlag zu reihen?

Ja.

Bei sonstigen Anfragen kontaktieren Sie bitte [das Senatsbüro](#).